

NIEDERSCHRIFT

51. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Icking

Sitzungstermin: Montag, 17.06.2024
Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Sitzungsende: 23:05 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal des Rathauses

anwesend

Vorsitz

[Redacted Name]

Gemeinderätinnen / Gemeinderäte

[Redacted Name]

online

online

abwesend

Gemeinderätinnen / Gemeinderäte

[Redacted Name]

[Redacted Name]

[Redacted Name]

entschuldigt

entschuldigt

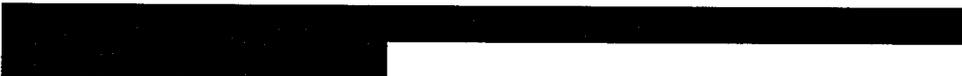
entschuldigt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift vom 13.05.2024
3. Genehmigung der Niederschrift des Finanz- und Planungsausschusses vom 07.12.2023;
4. Bericht der Ersten Bürgermeisterin
5. Vorstellung Zweckverband Kommunale Dienste Oberland; VO/2638/24
6. Grundschule Icking - Errichtung/Sanierung einer Turnhalle (1-fach oder 2-fach) in möglicher Kooperation mit dem Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen - Beschluss zur vorgestellten Vorentwurfsplanung; VO/2633/24
-1
7. Regionalplanung Windenergie - Kommunale Vorprüfung der konsolidierten Suchraumkulisse; VO/2639/24
8. Antrag zur Nutzung des "Gmoastadls" von Walchstadt; VO/2646/24
9. Einbau von Schwellen in der Attenhauser Str.; VO/2630/24
-1
10. Satzung zur 1. Änderung der Satzung für die Kindergärten der Gemeinde Icking Kindergartensatzung vom 25.11.2020; VO/2647/24
11. Antrag auf Baugenehmigung zur Legalisierung der Höhe des Daches des Wohnhauses, Nebengebäude und Carports, Einbau einer Zwischendecke beim Carport sowie Fassadenschalung an der Nord- und Westseite sowie Teilunterkellerung des Nebengebäudes, Fl.Nr. 886, Gemarkung Dorfen, Höhenrainer Str. 4 a; VO/2640/24
12. Grundschule Icking - Umbau und Teilgeneralsanierung incl. Brandschutzmaßnahmen - Beschluss zur Vergabe der Arbeiten zur Brandwarnanlage; 555/23-1-1-
1
13. Feuerwehrhaus Icking - Vergabe der Malerarbeiten (Fassade) VO/2644/24
14. Bauhof der Gemeinde Icking - Erneuerung der Heizungsanlage Vergabe der Heizungsarbeiten 1. Bauabschnitt ; VO/2612/24
-1

Nichtöffentlicher Teil:

1. 
2. 
3.  556/23-1-2-
1
4.  VO/2645/24
5.  VO/2638/24
-1
6.  VO/2635/24
-1
7.  /1655/18-2-
1
8.  /2530/23-1-
1

Protokoll:

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Tagesordnung

Beschluss:

Die Tagesordnung wird ohne Einwendungen genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 13:0 ([REDACTED])

2. Genehmigung der Niederschrift vom 13.05.2024

Beschluss:

Die Niederschrift vom 13.05.2024 wird ohne Einwendungen genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 11:0 (2 Enthaltungen), ([REDACTED])

3. Genehmigung der Niederschrift des Finanz- und Planungsausschusses vom 07.12.2023;

Sachverhalt:

Die für die Genehmigung der Niederschrift erforderliche Mehrheit der stimmberechtigten Finanz- und Planungsausschussmitglieder ist zum wiederholten Mal nicht anwesend. Die Genehmigung der Niederschrift des Finanz- und Planungsausschusses vom 07.12.2023 wird in die nächste Gemeinderatssitzung verwiesen.

4. Bericht der Ersten Bürgermeisterin

Sachverhalt:

Rilke – Haus Irschenhauser Str. 87

Die Gemeinde Icking hat sich gemeinsam mit dem Grundstückeigentümer seit zwei Jahren intensiv um ein kommunales Wohnungsbauvorhaben bemüht, das bislang wegen der andauernden Vertragsverhandlungen ausschließlich nichtöffentlich im Gemeinderat behandelt wurde. Gemeinsames Ziel war es, das Rilke-Haus in Irschenhausen in der Irschenhauser Str. 87 in Erbpacht von dem Grundstückseigentümer zu übernehmen, zu sanieren und dann mit gebundenem Mietpreis zu vermieten. Es ging dem Gemeinderat in großer Einheit dabei nicht nur darum, ein erstes größeres kommunales Wohnbauprojekt in Icking durchzuführen. Mit dem Projekt sollte auch dieses Gebäude für weitere Generationen gesichert werden. Das Haus ist für Irschenhausen ortsbildprägend und aus Sicht des Gemeinderats schützenswert. Nicht zuletzt ist es eben auch das Rilke-Haus.

Im Laufe der letzten zwei Jahre hat die Gemeinde zunächst die Bausubstanz untersuchen lassen, dann Planungen und detailliertere Kostenschätzungen zum barrierefreien Umbau und zur Sanierung des Gebäudes erstellt und auch die Förderbarkeit

des Projektes mit der Regierung vorabgeklärt. Dabei sah die Planung neben der energetischen Sanierung auch eine behutsame Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands vor, der mit geringen Umbauten erreichbar schien. Die Veränderungen, die etwa in den 60er Jahren an der Fassade vorgenommen wurden, sind nicht so substanziell. Gleichzeitig wurden die Eckdaten eines Vertrages verhandelt und nachdem diese und Kostenschätzungen vorlagen, auch die entsprechenden Mittel für Erbpacht und Sanierung in den Haushalt eingestellt. Unser technisches Bauamt stand mit entsprechenden Ausschreibungen zur Detailplanung in den Startlöchern, um mit der Umsetzung zu beginnen.

Am Ende war es trotz dieser intensiven, vom Willen zur Einigung getragenen gemeinsamen Verhandlungen und Vorbereitungen leider nicht möglich, eine vertragliche Vereinbarung herbeizuführen. Das bedauern beide Seiten sehr.

Einzelheiten zum Eigentümer und zu vertraglichen Fragen werden weiterhin nichtöffentlich behandelt. Dass heute hier über das Vorhaben in dieser Form berichtet wird, ist mit dem Eigentümer abgestimmt.

Energiewende Oberland

Die Gemeinde Icking startet die Kommunale Wärmeplanung. Nach Ausschreibung hat die Energiewende Oberland den Zuschlag erhalten. Sie wird in den nächsten drei Monaten intensiv daran arbeiten, zu prüfen, welche Potenziale Icking in welchen Ortsteilen wie verwirklichen könnte. Der Startpunkt soll mit einem ersten Treffen mit Akteursbeteiligung gesetzt werden. Hierzu werden Gemeinderat und denkbare Akteure in dem Prozess, die die Energiewende Oberland aufgrund ihrer Erfahrung benennt, eingeladen.

Die Gemeinderäte werden gebeten sich den Montag, 01.07.2024 um 19:30 Uhr vorzumerken. Die Einladung wird in den nächsten Tagen rausgehen.

Car Sharing Fahrzeug in Icking

Icking hat nun bereits seit mehreren Wochen ein CarSharing Fahrzeug für die Allgemeinheit am Wenzberg. Es handelt sich um einen VW ID3 – ein Elektrofahrzeug. Betreiber ist die 17er Oberlandenergie.

Zur Nutzung muss man sich in der Moqo App registrieren und auch seinen Führerschein dort anmelden.

In der App kann das Fahrzeug auch reserviert werden für einen Wunschtermin.

Mithilfe von Asylbewerbern im Bauhof

Die Gemeinde Icking möchte im Bauhof drei Asylbewerbern eine Arbeitsgelegenheit im Sinne des Asylbewerberleistungsgesetzes anbieten. Der Antrag ist beim Landratsamt gestellt. Dort wird die Aufgabenbeschreibung geprüft und die Asylbewerber förmlich darüber unterrichtet. Die Asylbewerber werden dann zu der Arbeit verpflichtet und erhalten eine Aufwandsentschädigung. Geplant sind 6-12 Stunden an 2-3 Tagen pro Woche. Die Anmeldung wurde vorbesprochen. Das Landratsamt hat angekündigt den Antrag bis Juli zu bearbeiten.

Eröffnung der Post in Icking

Am Dienstag den 18.06.2024 eröffnet die Post in Icking.

5. Vorstellung Zweckverband Kommunale Dienste Oberland; VO/2638/24

Sachverhalt:

Der Geschäftsführer, Herr [REDACTED] stellt den Zweckverband in der Sitzung vor.

Die zusammengefasste Präsentation findet sich in der Anlage. Der Zweckverband bietet folgende Dienstleistungen an:

- a) Kommunale Verkehrssicherheit (Überwachung ruhender und fließender Verkehr)
- b) Vollstreckung von Verwaltungsakten
- c) Durchführung von Vergabeverfahren als zentrale Beschaffungsstelle, gem. § 120 Abs. 4 GWB und
- d) Überwachungs- und Kontrollaufgaben bei der Erhebung von Kurbeiträgen

Im Vordergrund stehen die kommunale Verkehrssicherheit und die zentrale Beschaffungsstelle.

Während die kommunale Verkehrssicherheit für zwei Jahre im Wege einer Zweckvereinbarung geprüft werden kann, ist für die Teilnahme an dem Modul „zentrale Beschaffungsstelle“ und für die Teilnahme an der „Kommunalen Verkehrssicherheit“ auf Dauer die Mitgliedschaft im Zweckverband erforderlich.

Herr [REDACTED] führt unter anderem aus:

- Der Verband unterstützt die Gemeinden seit 2017 bei der Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs. Die zentrale Beschaffungsstelle seit 2020
- Kommunen zahlen grundsätzlich nur für Leistungen, die sie in Anspruch nehmen. Aktuell sind die Leistungen nicht umsatzsteuerpflichtig. Es gibt keinen Mitgliedsbeitrag, keine Grund- bzw. Investitionsumlage, Ausnahme: Umlage von 1,60 €/Einwohner bei der zentralen Beschaffungsstelle
- Bearbeitungsentgelte werden kostendeckend kalkuliert. Überschüsse in der Regel im Rahmen von nachträglichen Preissenkungen an die Kommunen zurückerstattet.
- Für eine Mitgliedschaft, die notwendig ist, wenn sich der Gemeinderat dauerhaft für das Modul Verkehrssicherheit und für das Modul zentrale Beschaffungsstelle entscheidet, werden Beschlüsse des Gemeinderats und der Verbandsversammlung benötigt. Dann folgt die Änderung der Verbandssatzung, Genehmigung durch die Rechtsaufsicht. Vor dem Frühjahr 2025 kann die Mitgliedschaft nicht realisiert werden. Die nächste Verbandssitzung ist erst im November.
- Für ein Ausscheiden aus dem Verband ist eine zweidrittel Mehrheit auf Verbandseite nötig.

Verkehrssicherheit:

- Möglich sind Überwachung fließender und ruhender Verkehr.
- Preis ruhender Verkehr: 30,00 €/Überwachungsstunde, 4,00 €/Fall Sacher.
- Preis fließender Verkehr: 100,00 €/Stunde mobile Anlage, 4,00 €/Fall Sacher.
- Aufgezeigt wurde durch farbliche Darstellung bei verschiedenen Messstellen, wie sich die Verkehrsverstöße beim fließenden Verkehr bei regelmäßiger Überwachung reduzieren.

Zentrale Beschaffungsstelle:

- Unterstützt und berät Verbandsmitglieder bei der Vorbereitung und Durchführung von Vergabeverfahren ab einem Betrag von 25.000,00 € netto bei Bauleistungen, Lieferleistungen, Dienstleistungen und freiberufliche Leistungen
- Dies betrifft Vergabeverfahren nach GWB, VgV, KonzVgV, SektVO, VOB/A Abschnitte 1 und 2, UvG, Haushaltsrecht
- **Das muss die Gemeinde bereitstellen:**
 - Geschätzten Auftragswert/anrechenbare Kosten
 - Rahmenplanung
 - Eignungs- und Zuschlagskriterien inkl. Mindestanforderungen
 - Leistungsbeschreibung
 - Zuarbeit Beantwortung Bieterfragen, Zuarbeit technische Wertung
 - Hinweise zu besonderen Anforderungen, Ausnahmen zur Leistungsbeschreibung
 - Lose (Titel und Anforderungen)
 - Firmenliste
- **Vorteile für die Gemeinde:**
 - Fachkompetenz beim Verband
 - Einsparungen durch Entbehrlichkeit externer Dienstleister für Vergabeverfahren
 - Einsparung von Aufwand für die Einführung der elektronischen Vergabe in den Kommunen
 - Einsparungen der Kommunen bei Leitungsphase 7 (ca. 1,5 %)
 - Aufwandsersparnis in den Kommunen durch gemeinsame Beschaffungen
 - Einsparung durch günstigere Preise bei höheren Beschaffungsmengen
 - Freie Kapazitäten für Kernaufgaben
- Preis für die zentrale Beschaffungsstelle: jährliche Umlage von aktuell 1,60 €/Einwohner. Mit der Umlage sind sämtliche Leistungen der zentralen Beschaffungsstelle abgegolten, zudem unterliegt die Umlage nicht der Umsatzsteuerpflicht.

6. Grundschule Icking - Errichtung/Sanierung einer Turnhalle (1-fach oder 2-fach) in möglicher Kooperation mit dem Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen - Beschluss zur vorgestellten Vorentwurfsplanung;

Sachverhalt:

Herr [REDACTED] erläutert den Stand der Beschlusslage zum gemeinsamen Bau einer 2-fach Turnhalle in Kooperation mit dem Landkreis Bad Tölz – Wolfratshausen. Die erste Stufe der Beratungsfolge mit dem grundsätzlichen Bekenntnis zur Kooperation wurde in den Gremien der Gemeinde und des Landkreises in den Sitzungen vom 11.03.2024 bekundet. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 13.05.2024 die Verwaltung beauftragt die Neubauvariante 02 zur endgültigen Vorentwurfsplanung auszuarbeiten.

Ziel der Beratungen ist der Beschluss zur endgültigen Vorentwurfsplanung und Abschluss des Vertrags mit dem Landkreis in der Sitzung des Kreistages und der Gemeinde am 22.07.2024.

In der Sitzung stellt Herr [REDACTED] vom Büro [REDACTED] die ausgearbeitete Vorentwurfsplanung der Variante 02 vor:

Städtebau:

Herr [REDACTED] erläutert kurz die Gebäudedisposition auf dem Grundstück (Variante 2.0). Die Vorteile der jetzigen Positionierung im Südostbereich liegen in der idealen Nutzbarkeit der sonstigen Flächen für Freispielflächen und Wegestruktur. Die Dachform der Halle reagiert auf die Abstandsflächenproblematik.

Grundrisse Erdgeschoss und Untergeschoss

Erdgeschoß:

Es werden separate Zugänge für Gymnasium, Grundschule (inhouse) und Vereine ermöglicht. Die Situierung der Treppen an den Rändern des Neubaus zur Erschließung und Entfluchtung bieten mit direkten Außenzugängen optimale Voraussetzungen für die Fluchtsituation (1.+2. Rettungsweg). Die Erschließung der Umkleiden und Sanitärräume über die offene Galerie erlaubt Einblicke in die Sporthalle. Der Betrieb der Schulbibliothek ist unabhängig vom Sportbetrieb über den östlichen Eingang möglich.

Untergeschoss:

Es ist eine unabhängige Erschließung von Sportfeld 1 und 2 möglich. Die Treppenhäuser dienen auch als Sammelort für Schulklassen und Sportgruppen. Die sonstigen Räume sind funktional organisiert und Treppenhäuser, Flure und Umkleiden sind direkt belüftbar.

Bauweise:

Untergeschoss:

Die Außenwände und Bodenplatte werden wegen der Hang- und Schichtenwasserproblematik in wasserundurchlässigem Beton errichtet. Sonstige Innenwände werden in Mauerwerk oder Beton nach statischem Erfordernis umgesetzt.

Um den Schall- und Brandschutz zu gewährleisten werden Betondecken über dem 2-geschossigen Bereich angeordnet.

Erdgeschoss:

Das Erdgeschoß soll vollständig in Holzbauweise mit Ausnahme der Treppenhäuser errichtet werden. Geplant ist eine Holzrahmenbauweise der Innen- und Außenwände.

Das Tragwerk erfährt eine Differenzierung zwischen Hallenbereich und kleinteiliger Raumstruktur im westlichen Bereich.

Gebäudehülle:

Es ist geplant die Gebäudehülle in Niedrigenergiebauweise zu erstellen. Die Holzfasade soll eine vertikale Verkleidung erhalten. Eine unterschiedliche Behandlung und Farbgestaltung der Holzoberflächen ist möglich. Herr [REDACTED] zeigt als weiteres Beispiel die Turnhalle der Kaserne in Mittenwald.

Die Dachflächen werden als Gründach mit Gegengefällekeil in der Dachkehle zur einfachen Entwässerung der gesamten Dachfläche des Neubaus ausgeführt.

Nach der Präsentation durch Herrn [REDACTED] erläutert Herr [REDACTED] den derzeitigen Stand hinsichtlich Kosten. Es wird auf Grundlage der vorliegenden Kostenschätzung mit einem Gesamtkostenvolumen von 8.721.717,16 € zu rechnen sein. Davon trägt die Gemeinde 4.679.454,97 € und der Landkreis 4.042.262,19 €. Zusätzlich trägt der Landkreis auch anteilig Kosten für die Verwaltung und den Sachaufwand der Gemeinde.

Beschluss:

Der Gemeinderat empfiehlt die Umsetzung der vorgestellten Vorentwurfsplanung (Variante 02) in Kooperation mit dem Landkreis Bad Tölz–Wolfratshausen zur gemeinsamen Errichtung einer 2-fach Sportstätte. Die Gesamtkosten zur Aufteilung auf den Landkreis Bad Tölz–Wolfratshausen und die Gemeinde Icking aus der Kostenschätzung belaufen sich auf 8.721.387,10 €.

Abstimmungsergebnis: 14:0

7. Regionalplanung Windenergie - Kommunale Vorprüfung der konsolidierten Suchraumkulisse;

Sachverhalt:

HINWEIS: Der Tagesordnungspunkt wird natürlich öffentlich behandelt. Die Anlagen sind jedoch wie immer nur für die Gemeinderäte zur Vorbereitung gedacht. Die Gemeindeauszüge entsprechen vom Maßstab her nicht dem Maßstab des Regionalplans. Für Gespräche mit Bürgern oder in den eigenen Gruppierungen kann auf die öffentlichen Unterlagen zu den Ausschusssitzungen auf der Website des Planungsverbandes Region Oberland zurückgegriffen werden (www.region-oberland.bayern.de/fortschreibung-wind/).

Die Teilfortschreibung der Regionalpläne sowohl in unserer Region Oberland als auch in der benachbarten Planungsregion München zur Steuerung der Windenergienutzung liegen derzeit als Vorabentwurf den Gemeinden zur informellen Vorabeteiligung vor. Es folgt danach, nach möglichen Änderungen nach der informellen Vorabeteiligung, das förmliche Anhörverfahren, in dem die Gemeinde nochmals förmlich beteiligt wird.

Zwischen den beiden Verfahrensschritten wird die Planung den Bürgern in einer Bürgerversammlung vorgestellt werden, so dass der Gemeinderat Vorschläge und Bedenken der Bürger im Rahmen der förmlichen Beteiligung berücksichtigen kann. Die informelle Vorabeteiligung ist zeitlich nicht geeignet, vorher noch eine Bürgerversammlung abzuhalten.

Im Regionalplan sind bis zum 31.12.2027 mindestens 1,1 % der Regionsfläche Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen festzulegen. Nach § 3 Windflächenbedarfsgesetz wird der Freistaat Bayern darüber hinaus verpflichtet bis zum 31.12.2032 insgesamt 1,8 % der Landesfläche für die Windenergie an Land auszuweisen.

Mit folgenden Instrumenten kann die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen von der Region gesteuert werden:

- **Vorranggebiete Windenergie:** Ausschlusswirkung für andere raumbedeutsame Nutzungen, soweit diese mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Hier sind Windenergieanlagen privilegiert nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 zulässig und es gelten weitere, die Genehmigung vereinfachende Regelungen (§ 6 WindBG).
- **Vorbehaltsgebiete Windenergie:** Hier ist bei der Abwägung konkurrierender raumbedeutsamer Nutzungen der Windenergienutzung ein besonderes Gewicht beizumessen.

- **Ausschlussgebiete** für raumbedeutsame Windenergieanlagen

Zum Verhältnis Regionalplanung zu kommunaler Planung:

Planungsverbände sind bei der Ausweisung von Windenergiegebieten an entgegenstehende Darstellungen in Flächennutzungsplänen nicht gebunden (§ 249 Abs. 5 BauGB). Kommunale Planungen sind, wie andere Belange auch, jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen. Bestehende Sondergebiete und Konzentrationsflächen Windenergie in gemeindlicher Bauleitplanung bleiben grundsätzlich wirksam. Hier sind Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässig (§ 2 Abs. 1 WindBG i.V.m. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB). Die Ausschlusswirkung der Windenergienutzung außerhalb von Konzentrationsflächen entfällt jedoch (§ 249 Abs. 1 BauGB). Gemeinden können grundsätzlich weitere Flächen ausweisen;

Zum Regionalplan Planungsregion München:

Im Anhang befindet sich die Karte RP 14 Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete und die Detailpräsentation für den Bereich in der Gemeinde Berg „RP 14 Vorranggebiet 03“. Der Bereich des Vorranggebietes entspricht der Konzentrationsfläche der Gemeinde Berg.

Die Einzelheiten zu dem Abwägungsvorgang können der Präsentation RP 14 Präsentation Vorabeteiligung entnommen werden.

Zum Regionalplan Planungsregion Oberland

Ziel der kommunalen Vorprüfung ist es, auf einer fundierten Planungsgrundlage (konsolidierte Suchraumkulisse) die örtlichen Kenntnisse, Vorstellungen und Bedarfe vor der Flächenauswahl für den Entwurf in den Planungsprozess einzubeziehen.

Inhalt der kommunalen Vorprüfung ist, für das Gemeindegebiet

- die jeweiligen Suchräume (pro / contra) zu bewerten.
- auf bestehende Planungen zu Windenergieprojekten hinzuweisen.
- auf andere kommunale Planungen, die Suchräume betreffen, hinzuweisen.
- Puffer zu Wohnnutzungen im Außenbereich prüfen.

Zur Einordnung die Bewertung durch den Verbandsvorsitzenden Landrat Josef Niedermaier „Das Erreichen der Flächenziele stellt gerade uns in der Region Oberland vor große Herausforderungen. Es gibt in allen vier Landkreisen zahlreiche Gebiete, in denen Windkraft aus topographischen Gründen auch mit der momentanen weit fortgeschrittenen Technik nicht wirtschaftlich und möglich sein wird. D.h., es wird wenig Sinn machen, dort, nur um das Flächenziel zu erreichen, Gebiete auszuweisen und diese dann als Vorranggebiete auch anderen Nutzungen zu entziehen. Im Umkehrschluss wird das aber auch bedeuten, dass Gemeinden, bei denen die Möglichkeit besteht, weitere Gebiete zur Verfügung zu stellen über das Flächenziel hinausgehend Gebiete bekommen werden. Ich hoffe und wünsche mir dazu eine an der schwierigen Sachlage ausgerichtete zielführende Diskussion.“

In der Anlage befindet der Kriterienkatalog, der zur Bestimmung der Suchräume angelegt wurde, die Landkreiskarte mit den ermittelten Suchräumen und für das Gemeindegebiet die Suchräume aus der auch der Vergleich zur bereits vorhandenen Vorrangfläche ersichtlich ist und eine Arbeitskarte zu den Siedlungsabständen im Gemeindegebiet.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Vorabentwurf der Region 14 zur Kenntnis. Die Verwaltung wird beauftragt dem Regionalen Planungsverband München zu bitten, dass die Gemeinde Icking wegen der überörtlichen Wirkung der Windenergieanlagen und der angedachten Flächen im Bereich der Nachbarkommune nahe der Gemeindegrenze im Zuge des förmlichen Beteiligungsverfahrens gem. Art. 16 BayLplG angehört wird.

Abstimmungsergebnis: 14:0

8. Antrag zur Nutzung des "Gmoastadls" von Walchstadt; VO/2646/24

Sachverhalt:

Im Zuge der Hagelkatastrophe in Benediktbeuren im letzten Jahr und der immer wieder auftretenden Hagel- und Starkregenereignisse hat die Feuerwehr und die Gemeinde vorgesehen, ein Lager für Hilfsmittel für derartige Fälle einzurichten. Dies betrifft insbesondere Paletten mit Sandsäcken. Diese müssen zur schnellen sinnvollen Nutzung trocken gelagert sein. Darüber hinaus würden z. B. Material für Notdächer also Plastikplanen zur Notsicherung in ein solches Lager aufgenommen. Es soll ein Lager, auf das beide Feuerwehren Zugriff haben, entstehen. Auf der Suche nach Raumoptionen, fiel das Augenmerk auf den Stadl in Walchstadt, der auf Gemeindegrund steht und zum Teil vom Walchstadter Burschenverein als Lagerfläche für einen Zeltboden aus Holz genützt wird. In der anderen Hälfte steht ein Mähdrescher, der mehreren Bauern aus Walchstadt gemeinschaftlich gehört, der aber seit vielen Jahren nicht mehr genützt wurde. Deshalb wurden die Bauern angesprochen, dass die Gemeinde hier eine Umnutzung anstrebe. Herr ■■■ wurde gebeten, sich mit den anderen Bauern zu diesem Thema abzustimmen.

Im Februar fand daraufhin ein Gespräch vor Ort mit Herrn ■■■ statt. Dabei erklärte die Bürgermeisterin, dass sie vorrangig den Teil mit dem Mähdrescher für eine Nutzung für die Feuerwehr sehe und nicht den Teil des Burschenvereins. Und zwar deshalb, da diese Seite durch einen örtlichen Verein, während die andere Seite derzeit durch Private im privaten Interesse genützt werde. ■■■ erklärte der Bürgermeisterin in diesem Zusammenhang, dass die örtlichen Bauern unabhängig von dem Mähdrescher weiterhin Interesse an einer Nutzung hätten. Es sei denkbar, dass es auch in Zukunft Geräte geben werde, die gemeinschaftlich genützt werden. Ich bat daraufhin, dass dies in einem Antrag dahingehend formuliert werden müsste, da sich dann der Gemeinderat damit befassen müsste. Insbesondere müsste eine private Nutzung wohl auch entgeltlich sein. Herr ■■■ verwendete in diesem Gespräch auch den Begriff des „Rechtlerstadls“.

Da bis Ende April kein entsprechender Antrag vorlag, erklärte die Bürgermeisterin, dass sie um Räumung des Stadls bitte. Daraufhin – oder sich zufällig zeitlich überschneidend – ging dann in der Gemeinde der Antrag ein.

Die Feuerwehr Icking möchte keine Nutzung für ein Katastrophenlager an dieser Stelle „durchsetzen“. Gerade der Kommandant der Feuerwehr Icking bittet inzwischen um eine andere Lösung. Die beteiligten Bauern sind ja auch Mitglieder in der Feuerwehr. Eine Missstimmung soll dadurch nicht entstehen. Deshalb gibt es auch Überlegungen, ob an anderer Stelle ein entsprechendes Lager gebaut werden könnte. Dies wäre jedoch nicht ganz kurzfristig zu realisieren.

Dass nun der Antrag vorliegt, zeigt auch, dass es einer grundsätzlichen Klärung bedarf, wie die Nutzung des Stadls einzuordnen ist. Im Antrag wird beschrieben, dass die Bauern davon ausgehen, dass das Grundstück, auf dem der Stadl steht, mit einem Nutzungsrecht entsprechend den Holznutzungsrechten in Walchstadt belegt sei. Die Rechtler von Walchstadt hätten den Stadl dort gebaut.

Der Gemeinde ist hierzu nichts bekannt und in den Unterlagen zu den Nutzungsrechten in Walchstadt ist nichts vermerkt. Wer den Stadl gebaut hat, ist der Verwaltung nicht bekannt. Wobei hier auch kein Zweifel daran besteht, was die Antragsteller schreiben. Im Forstbetriebsgutachten sind nur Waldgrundstücke als mit Nutzungsrechten belastet aufgeführt. Es würde sich ja in diesem Fall auch nicht um ein Holznutzungsrecht handeln, sondern um ein Nutzungsrecht anderer Art. Das Grundbuch von Flur Nr. 1028/1 ist in Abteilung II und III unbelastet. Gemeindennutzungsrechte sind grundsätzlich eher nicht im Grundbuch als Belastung aufgeführt. Dies schließt nicht das Vorhandensein eines solchen Rechts aus.

Für den Umfang der Gemeindennutzungsrechte kraft Herkommens kommt es darauf an, welche Nutzungen die Rechtler kraft Rechtsüberzeugung ununterbrochen seit dem 18.01.1922 aus dem belasteten Gemeindevermögen gezogen haben. Deshalb ist es für die Bauern wichtig, auf der Nutzung zu bestehen. Selbst eine vorübergehend andere Nutzung könnte, so die Befürchtung, ein bestehendes Recht dann zum Untergang bringen.

Unabhängig von der Nutzung durch die Bauern wurde formuliert, dass die Walchstadter den Stadl für die Walchstadter Dorfgemeinschaft bzw. ihre Vereine auch in Zukunft unter eigener Verantwortung nützen möchten. Der Antrag setzt das Bestehen eines Nutzungsrechtes der Rechtler für das Grundstück voraus. Unabhängig davon, ob man den Stadl den Walchstadtern die faktische Nutzung weiterhin überlässt, sollte dies nicht ohne Nachweis bestätigt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Antrag der Walchstadter zur Kenntnis. Eine Entscheidung darüber wird zurückgestellt. Die Verwaltung wird beauftragt von den Walchstadter Rechtlern einen Nachweis zu einem Nutzungsrecht auf der Flur Nr. 1028/1 einzuholen. Danach soll über den Antrag entschieden werden.

Abstimmungsergebnis: 10:4

9. Einbau von Schwellen in der Attenhauser Str.;

VO/2630/24-1

Sachverhalt:

Die Polizei wurde um eine Stellungnahme zum Einbau von Schwellen in der Attenhauser Str. insbesondere auch in Form von provisorischen Schwellen gebeten. Bezüglich der Einrichtung der Schwellen wurde grundsätzlich bestätigt, dass die Entscheidung darüber der Gemeinde als Straßenverkehrsbehörde obliegt.

Zu den provisorischen Schwellen:

„Die von Ihnen übermittelten Fahrbahnschwellen konnte ich nicht in der Anlage 4 zur StVO auffinden, somit sind diese aus meiner Sicht keine zulässigen Verkehrseinrichtungen. Zwar werden solche Leitschwellen im § 43 Abs. 1 StVO aufgeführt, allerdings nur für die vorübergehende Markierungen/Absicherung (z.B. an Arbeitsstellen

kürzerer Dauer). Ein Aufbringen dieser Schwellen auf die Fahrbahn ist aus meiner Sicht unzulässig.“

Zu den Schwellen im Allgemeinen:

„Allgemein sind Fahrbahnschwellen aus polizeilicher Sicht kritisch zu betrachten. Sie verschlechtern das Lärmverhalten der Straße erheblich und oft kommt es dadurch zu Beschwerden von Anwohnern. Zudem können Rollstuhlfahrer und gehbehinderte Personen mit Rollatoren diese nur schwer überwinden, ein Gehweg zum Ausweichen ist an dieser Stelle nicht vorhanden.

Oft werden diese teuren baulichen Maßnahmen kurze Zeit später wieder abgebaut.“

Für den Einbau von zwei Schwellen in der Attenhauser Str. wurden inzwischen Angebote angefragt, von Unternehmern, die in den nächsten Wochen in der Gemeinde tätig sind.

Bieter A: 15.410 Euro netto

In Anbetracht der Stellungnahme der Polizei wird das Thema hier erneut dem Gemeinderat vorgelegt. Wenn eine Schwelle für Rollstuhlfahrer schwer zu überwinden ist, schließt sich die Errichtung im Bereich des Vereineheims aus. Sollte sich nach der Errichtung einer ersten Schwelle im Ortseingangsbereich herausstellen, dass sie gut zu passieren ist, so kann der Gemeinderat erneut beschließen.

In der letzten Sitzung wurde bereits geschildert, dass bezüglich der Meilenberger Str. eine frühere Stellungnahme der Polizei dahingehend lautete, dass hier keine entsprechende Gefährdungssituation vorliege, die dies rechtfertigt. Da nun bestätigt ist, dass die Gemeinde die Entscheidung als Straßenverkehrsbehörde treffen kann, ist zu entscheiden, ob am Ortseingang Meilenberger Str. ebenfalls eine Schwelle eingerichtet werden soll.

An der Ortseinfahrt ist wegen der Enge der Straße, die ebenfalls über keinen Bürgersteig verfügt, ein Abbremsen auf 30 km/h erforderlich. Dies findet jedoch häufig nicht statt. Auch hier hat die Anzahl der Kinder, die auf der Meilenberger Str. zum Schulbus gehen erheblich zugenommen, mit den neuen Häusern westlich der Meilenberger Str..

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass zunächst nur eine Schwelle am Ortseingang in der Attenhauser Str. eingerichtet werden soll. Dabei ist Sorge dafür zu tragen, dass die Schwelle mit einem Rollstuhl passiert werden kann. Nach einer Erprobungsphase wird erneut darüber abgestimmt. Am Ortseingang an der Meilenberger Str. soll ebenfalls eine Schwelle eingerichtet werden.

Abstimmungsergebnis: 10:4

10. Satzung zur 1. Änderung der Satzung für die Kindergärten der Gemeinde Icking Kindersatzung vom 25.11.2020;

Sachverhalt:

Im Ausschuss für Soziales wurde am 18.04.2024 über den Stand der Platzvergaben für das Betreuungsjahr 2024/2024, das am 01.09.2024 beginnt, berichtet.

Im Bereich der Krippe kann der Bedarf für die Kinder, die zu Beginn des Betreuungsjahres ein Jahr alt sind, gedeckt werden. Die Zusagen wurden bereits den Eltern mitgeteilt. Der Vorbehalt, dass auch entsprechendes Personal zur Verfügung steht, muss immer gemacht werden, weil die Personalentwicklung nicht vorhersehbar ist.

Im Kindergarten kann der Bedarf auch gedeckt werden, jedoch gibt es in diesem Jahr bei der Platzverteilung eine Besonderheit, mit der sich der Sozialausschuss befasst hat.

Die Kindertagesatzung sieht vor, dass für den Fall, dass nicht genügend Plätze verfügbar sind, die Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen wird:

1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
2. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind;
3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
4. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind (entscheidend ist die gemeinsame Arbeitszeit);
5. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration (z. B. Behinderung, Migration) der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen;
6. Kinder, deren Geschwister bereits die Kindertageseinrichtung besuchen;
7. Altersstufe der Kinder;
8. Buchungsintensität;

Eltern können ihre Kinder auch in mehreren Einrichtungen anmelden und dabei Prioritäten benennen.

Folgende Punkte sind aufgefallen, für die die Satzung keine Regelung hat.

1. Wechselkinder

In diesem Jahr gab es die Besonderheit, dass einige Eltern aus anderen Einrichtungen am Ort in einen gemeindlichen Kindergarten wechseln möchten.

Diese Kinder sind dann in der Regel alle älter als andere Kindergartenbeginner. Wenn nicht zufällig eine Dringlichkeitsstufe zu einer anderen Verteilung führt, haben diese Wechselkinder aufgrund der Altersreihung dann Vorrang vor den anderen angemeldeten Kindern, obwohl sie bereits einen Kindergartenplatz am Ort haben.

2. Eintrittsalter

Eintrittsalter im Kindergarten ist ab 2 Jahren und 6 Monaten möglich. Die Satzung sieht keine Nachrangigkeit vor von Kindern unter 3 Jahren. Ein 3,5 Jahre altes Kind einer Mutter, die ein zweites Kind bekommen hat, wäre dann nachrangig gegenüber einem Kind mit 2 Jahren und 6 Monaten, bei dem besonderer Integrationsbedarf besteht.

Bei der Aufnahme von Kindern ab 2,6 Jahren ist zudem zu berücksichtigen, dass sich die Platzzahl reduziert. Ein Kind unter drei zählt wie zwei Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres.

3. Eintrittsdatum

Wie werden Kinder, die im Januar drei werden und erst dann im Kindergarten anfangen wollen, bei der Vergabe berücksichtigt?

Der Ausschuss für Soziales empfiehlt in der Kindertageseinrichtung eine Öffnungsregelung bei der Anwendung der Dringlichkeitsstufen zu berücksichtigen, um im konkreten Einzelfall aus betrieblichen Gründen auf besondere Fälle abweichend von den Dringlichkeitsstufen eine Platzvergabe vornehmen zu können.

Ein derartiger betrieblicher Grund kann sein, dass Gruppen eine pädagogisch sinnvolle Altersstruktur erhalten.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgende Änderungssatzung zur Kindertageseinrichtung.

Satzung zur 1. Änderung der Satzung für die Kindergärten der Gemeinde Icking Kindertageseinrichtung vom 25.11.2020

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Icking folgende Satzung:

§ 1

§ 5 Abs. 2 Aufnahme wird ergänzt mit folgendem Satz 4.

Aus betrieblichen Gründen kann bei der Platzvergabe von den Dringlichkeitsstufen nach Satz 2 Ziffern 1-8 abgewichen werden.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 14:0

-
- 11. Antrag auf Baugenehmigung zur Legalisierung der Höhe des Daches des Wohnhauses, Nebengebäude und Carports, Einbau einer Zwischendecke beim Carport sowie Fassadenschalung an der Nord- und Westseite sowie Teilunterkellerung des Nebengebäudes, Fl.Nr. 886, Gemarkung Dorfen, Höhenrainer Str. 4 a;** VO/2640/24
-

Sachverhalt:

Der Antragsteller hat am 28. November 2023 bei der Gemeinde einen Antrag auf Vorbescheid zum Ausbau des Speichers über den Nebenräumen zu einer Wohneinheit, Übergangsweise für den Betriebsleiter, so lange der Umbau in der Hofstelle dauert, anschließend Wohnnutzung für Betriebshelfer gestellt, welche in der Bauausschusssitzung am 04.12.2023 und in der Gemeinderatssitzung am 11.12.2023 befürwortet wurde.

Im Zusammenhang mit der Antragstellung wurde eine Besichtigung durch das Landratsamt Bad Tölz – Wolfratshausen durchgeführt. Da scheinbar zwischenzeitlich schon Veränderungen vorgenommen wurden, wurde eine sofortige Baueinstellung

für sämtlich Bauarbeiten verfügt. Weiterhin wurde festgestellt, dass der am 03.06.2005 genehmigte Bauantrag (Nr.22-BA-2005/0271) ebenfalls mit genehmigungspflichtigen Veränderungen errichtet wurde. Der Antragsteller wurde nunmehr darauf hingewiesen die Legalisierung des Wohnhauses und des Carports (extra Genehmigung vom 08.09.2009 (22-BA 2009/0625) zu beantragen.

Folgende Veränderung wurden vorgenommen:

Vordachversatz wurde um 0,50 m verlängert, so ergibt sich ein asymmetrisches Satteldach (Abweichung von der Ortsgestaltungssatzung)
Carport wurde mit einer Zwischendecke und mit Seitenwänden versehen
Kellerbereich wurde an die Nordwestecke des Wohnbereich verlegt, dafür entfällt das Hackschnitzzellager im südwestlichen Bereich
Zusätzlicher Dachaufbau von ca. 0,25 m (WH 6,25 m neu, genehmigt ca. 6,00 m)

Da sich das Gebäude im sog. Außenbereich befindet hat sich der Bauausschuss in seiner Sitzung am 10.06.2024 mit dem Antrag befasst und an den Gemeinderat einstimmig eine Beschlussempfehlung in Form der nachfolgenden Beschlüsse gegeben.

Beschluss 1:

Von § 3 Abs. 1 der Ortsgestaltungssatzung wird einer Abweichung zur Errichtung eines asymmetrischen Sattendachs im Eingangsbereich zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 14:0

Beschluss 2:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung zur Legalisierung der Höhe des Daches des Wohnhauses, Nebengebäude und Carports, Einbau einer Zwischendecke beim Carport sowie Fassadenschalung an der Nord- und Westseite sowie Teilunterkellerung des Nebengebäudes wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 14:0

**12. Grundschule Icking - Umbau und Teilgeneralisanierung 555/23-1-1-1
incl. Brandschutzmaßnahmen - Beschluss zur Vergabe
der Arbeiten zur Brandwarnanlage;**

Sachverhalt:

Das beauftragte Ing. Büro hat die beschränkte Ausschreibung vorbereitet. Sie wurde am 15.05.2024 an 17 Firmen verschickt. Bis 07.06.2024, 10 Uhr wurden 4 Angebote abgegeben. Davon war ein Angebot eine förmliche Absage. Die Angebote wurden vom Ingenieurbüro am 07.06.2024 rechnerisch geprüft.

Bieter 1 55.188,40 € brutto
Bieter 2 62.478,02 € brutto
Bieter 3 68.051,46 € brutto

Die Kostenschätzung für die Arbeiten lag bei 88.603,95 € brutto.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Arbeiten zur Installation der Brandwarnanlage in der Grundschule Icking an Bieter 1 mit einer Gesamtsumme von 55.188,40 € brutto zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: 14:0

13. Feuerwehrhaus Icking - Vergabe der Malerarbeiten VO/2644/24 (Fassade)

Sachverhalt:

Die Verwaltung hat die Ausschreibung auf Grundlage der vorhandenen Angebote aus 2022 vorbereitet. Sie wurde am 28.05.2024 an 5 Firmen verschickt. Bis 11.06.2024 wurden 2 Angebote abgegeben. Die Angebote wurden geprüft.

Bieter 1 32.147,89 € brutto

Bieter 2 30.881,18 € brutto

Die Kostenschätzung für die Arbeiten lag bei 40.000 € brutto (Haushalt 2024)

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Malerarbeiten (Fassade) am Feuerwehrhaus in Icking an Bieter 2 mit einer Gesamtsumme von 30.881,18 € brutto zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: 14:0

14. Bauhof der Gemeinde Icking - Erneuerung der Heizungsanlage Vergabe der Heizungsarbeiten 1. Bauabschnitt ;

Sachverhalt:

Auszug aus dem Erläuterungsbericht des Planungsbüros (s. Anlage):

1. Zielsetzung

Aufgrund des allgemeinen Konzepts der Nachhaltigkeit und des Klimaschutzes bzw. der CO₂-Einsparung soll im Bauhof Icking die Heizungsanlage erneuert werden und überwiegend mit der eigenen Photovoltaik-Anlage über eine Luft-Wasser-Wärmepumpe das gesamte Gebäude CO₂-neutral beheizt werden. Durch die Erweiterung der gebäudeeigenen Photovoltaikanlage für die Eigennutzung durch die Luft-Wasser-Wärmepumpe werden auch die Anforderungen zur Betriebskosteneinsparung und des Gedankens der Autarkie verfolgt.

..

6. neue Gasbrennwerttherme und Raumheizung

Je höher die Vorlauftemperaturen der Verbraucher und je geringer die Außentemperatur desto geringer wird die Leistungszahl der Luft-Wärme-Pumpe. Diese kann im Winter sogar unter 1,2 fallen wenn die sehr hohen Vorlauftemperaturen der Luftheizer in den Werkstätten von ca. 75°C bedient werden müssen. Außerdem sind in den zahlreichen Aufenthaltsräumen alte Heizkörper eingebaut, die im kalten Winter eine Vorlauftemperatur von ca. 65°C bis 70°C benötigen. Eine energetische Komplettsa-

nerung des Gebäudes mit einer Außenhautdämmung, neuen Fenstern und Niedertemperatur-Flächenheizungen ist wirtschaftlich nicht tragbar, zumal das Gebäude nur tagsüber während der Arbeitszeit benutzt wird. Deshalb wird als „Backup“ eine neue Gasbrennwerttherme im Hybrid-system eingebaut.

Die Maßnahme wird in 2 Bauabschnitten umgesetzt. Im 1. Bauabschnitt (2024) wird die neue Gasbrennwerttherme eingebaut. Im Bauabschnitt 2 (2025) folgt die Wärmepumpe mit Regelung/Steuerungstechnik. Das beauftragte Ing. Büro hat die Ausschreibung für Bauabschnitt 1 vorbereitet. Sie wurden am 03.06.2024 an 9 Firmen verschickt. Bis 11.06.2024 wurden 3 Angebote abgegeben. Die Angebote wurden vom Ingenieurbüro am 12.06.2024 geprüft.

Bieter 1	15.531,49€ brutto
Bieter 2	22.637,58€ brutto
Bieter 3	27.549,95€ brutto

Die Kostenschätzung für die Arbeiten lag bei 24.329,10 € brutto.

Gefördert wird voraussichtlich die Wärmepumpe incl. aller Einbauteile incl. der Regelung mit 30 %. Hinzu kommen noch 5 % Effizienzbonus.
Für die Fachplanung und Baubegleitung können ebenso 50 % für diese Leistungen angesetzt werden. Dies gilt jedoch nur für den Bauabschnitt 2.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Arbeiten zur Erneuerung der Heizungsanlage im Bauabschnitt 1 an Bieter 1 mit einer Gesamtsumme von 15.531,49 € brutto zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: 14:0

Ende der öffentlichen Gemeinderatssitzung!

Nichtöffentlicher Teil:

■ [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

■ [REDACTED]

[REDACTED]

■ [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[Redacted text block]

D [Redacted text block]

[Redacted text block]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[Redacted text block]

[Redacted]	[Redacted]
[Redacted]	[Redacted]
[Redacted]	[Redacted]

[Redacted]	[Redacted]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]
[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

Vorsitzende:



Verena Reithmann
Erste Bürgermeisterin

Schriftführer:



Stefan Fischer